



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Johann Neumüller GmbH
vertreten durch Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

Beilagen

WST1-UG-82/029-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

10. Juni 2025

Betrifft

Johann Neumüller GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Erweiterung Bahn-terminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ gemäß §§ 5 und 17 Umwelt-verträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	7
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	7
I.1 Gewerbebehördlicher Konsens zur Lagerung von Abfällen	8
I.1.1 Flüssigkeitsdichte Lagerfläche	8
I.1.2 Kapazitäten	9
I.1.3 Schlüsselnummern	9
I.1.4 Behandlungsverfahren	9
I.1.5 Betriebszeiten	10
I.2 Wasserrechtlicher Konsens	10
I.2.1 Sammlung und Einleitung in die Enns von Oberflächenwässern über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem	10
I.2.2 Dingliche Gebundenheit	10
I.2.3 Fristen	10
I.3 Aufsichten	10
I.3.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	10
I.3.1.1 Örtliche Bauaufsicht	11
I.3.1.2 Eisenbahntechnische Bauaufsicht	11
I.3.1.3 Abfallrechtlich verantwortliche Person	11
I.3.1.4 Wartungsorgan für die Abwasseranlage	12
I.3.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	12
I.3.3 Bekanntgabe des Baubeginns	12
I.4 Auflagen/Maßnahmen/sonstige Vorschriften	13
I.4.1 Abfallchemie	13
I.4.2 Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz	13
I.4.3 Bautechnik	13
I.4.4 Deponietechnik/Gewässerschutz	14
I.4.5 Eisenbahntechnik	16

I.4.6	Elektrotechnik.....	17
I.4.7	Lärmschutztechnik.....	18
I.4.8	Luftreinhaltechnik	18
I.4.9	Maschinenbautechnik	18
I.4.10	Verkehrstechnik	19
I.4.11	Wasserbautechnik.....	20
I.5	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....	24
I.5.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist).....	24
I.5.2	Bauvollendung	24
I.5.3	Befristung Wasserrecht	24
I.5.3.1	Sammlung und Einleitung in die Enns von Oberflächenwässern über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem	24
I.6	Vorhabensbeschreibung	25
I.6.1	Allgemeine Ausführungen/ genehmigter Bestand	25
I.6.2	Eckdaten des Vorhabens.....	27
I.6.3	Lage des Vorhabens	27
I.6.4	Übersichtlageplan	28
I.6.5	Detailplan	29
I.6.6	Flächenwidmung	29
I.6.7	Erweiterung der Lagerflächen.....	30
I.6.8	Eisenbahntechnische Beschreibung.....	30
I.6.9	Wasserbautechnische Beschreibung.....	30
I.6.10	Löschwasserversorgung	33
I.6.11	Betriebsweise	33
I.6.12	Betrieb von maschinellen Einrichtungen	33
I.6.13	Bauphase	33
	Rechtsgrundlagen	35
	Begründung	36
1	Sachverhalt	36

1.1	Verfahrensverlauf	36
1.2	Vorbringen Beteiligter	38
1.2.1	Während der Auflage	38
1.2.2	Zum Parteiengehör	38
1.2.2.1	Stellungnahme des Arbeitsinspektorats vom 11. April 2025.....	38
1.2.2.2	Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 08. Mai 2025.....	39
1.2.2.3	Stellungnahme der Gemeinde Ennsdorf vom 12. Mai 2025	39
1.2.2.4	Stellungnahme der Johann Neumüller GmbH vom 16. Mai 2025.....	40
2	Erhobene Beweise	41
2.1	Teilgutachten	41
2.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	45
2.3	Gegengutachten	46
3	Beweiswürdigung	46
3.1	Allgemeine Ausführungen	46
3.2	Zu den Teilgutachten	46
4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	48
5	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	49
5.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG	49
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	50
5.3	Eisenbahngesetz 1957 – EibG	65
5.4	Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994	66
5.5	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	70
5.6	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002	71
5.7	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	71
5.8	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	76

5.9	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	78
6	Subsumption	79
6.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	79
6.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	79
6.2.1	Allgemeines	79
6.2.2	Tatbestände gemäß EisbG	80
6.2.3	Tatbestände gemäß GewO 1994	80
6.2.4	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	81
6.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014	81
7	Rechtliche Würdigung	81
7.1	Allgemeine Ausführungen.....	81
7.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	82
7.2.1	Allgemeines	82
7.2.2	Zu den zum Parteiengehör abgegebenen Stellungnahmen.....	82
7.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	83
7.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	83
7.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	86
7.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	87
7.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens	89
7.8	Zur Standorteignung	91
7.9	Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen	91
7.10	Zu den Aufsichten	93
7.11	Zu den Auflagen	93
7.12	Zur Befristung.....	94

8 Zusammenfassung..... 95

Rechtsmittelbelehrung 95

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der Johann Neumüller GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, vom 24. Juli 2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, genehmigten gewerblichen Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der Johann Neumüller GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, wird die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, genehmigten gewerblichen Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens

„Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“

bestehend aus

- a) der Neuerrichtung der Gleisgruppe 2 (je 300 m Länge, 4 Gleisweichen mit einer Breite von je 5 m),
- b) der Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung für die Erweiterungsflächen,

- c) der Herstellung der Elektro- und Leitungsinfrastruktur (Beleuchtung, Datenkabel, Videoüberwachung, etc.),
- d) dem Umschlag von ca. 1.500.000 t/a nicht gefährlicher Abfallarten und
- e) der Erweiterung der Lagerflächen auf eine Lagerkapazität von ca 150.000 t (zu einem Zeitpunkt) auf einer Gesamtfläche von ca 12.400 m² ausgeführt in Dichtbetonbauweise

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, GSt. Teilfläche 808 EZ 400, 895/9 EZ 1144, 895/12 EZ 1239, 1465/1 EZ 780 und 870/2 EZ 780, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, Verwaltungsbezirk Amstetten erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.6) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.3 und I.4) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Gewerbebehördlicher Konsens zur Lagerung von Abfällen

Der Johann Neumüller GmbH wird folgender gewerbebehördlicher Konsens zur Lagerung von Abfällen erteilt:

I.1.1 Flüssigkeitsdichte Lagerfläche

Errichtung und Betrieb einer flüssigkeitsdichten Lagerfläche in einer Größe von

12.386 m²

auf dem GSt.Nr. 895/7 der KG Ennsdorf mit einer Oberflächenentwässerung zum Zweck der Zwischenlagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

I.1.2 Kapazitäten

Die Lagerkapazität wird mit maximal

52.031 m³
(150.265 t)

begrenzt.

Die Jahresanlieferung (der Gesamtumschlag) darf maximal

1.500.000 t/a

betragen.

I.1.3 Schlüsselnummern

Folgende Abfallarten dürfen in der Anlage behandelt werden:

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis	weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau	Behandlungsverfahren
35 103		Eisen- und Stahlabfälle		R13
35 304		Aluminium, Aluminiumfolien		R13
35331		Nickel und nickelhaltige Abfälle I		R13

I.1.4 Behandlungsverfahren

Folgende Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 kommen zur Anwendung.

R13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

I.1.5 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden wie folgt erweitert:

Montag bis Freitag von	06:00 bis 22:00 Uhr
Samstag von	06:00 bis 13:00 Uhr.

I.2 Wasserrechtlicher Konsens

Der Johann Neumüller GmbH wird folgender wasserrechtlicher Konsens erteilt:

I.2.1 Sammlung und Einleitung in die Enns von Oberflächenwässern über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der wasserbaulichen Anlagen der Fa. Johann Neumüller GmbH auf den Gst. Nr. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, KG Ennsdorf, durch Errichtung und Betrieb von Entwässerungsanlagen (Kanäle DN 160–400, ca. 452 m und Schwerlastrinnen Lastklasse F 900 kN, ca. 452 m, sowie Anlagen der Gleisentwässerung) zur Sammlung der anfallenden Oberflächenwässer des Manipulations-, Lager- und Gleisbereiches (ca. 1,13 ha) und Ableitung der darin gesammelten Oberflächenwässer über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem und weiter in die Enns im Rahmen des bestehenden Konsenses wird erteilt.

I.2.2 Dingliche Gebundenheit

Die Wasserrechte sind mit dem Eigentum an der Anlage auf den Gst. Nr. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, KG Ennsdorf, verbunden.

I.2.3 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.5 verfügt.

I.3 Aufsichten

I.3.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und zum Betrieb hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw

fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.3.1.1 Örtliche Bauaufsicht

I.3.1.1.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere I.4.4.13, sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist (analog zu § 25 NÖ BO 2014) eine (externe) verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.3.1.1.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete und (nach den einschlägigen Vorschriften z. B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugte Person erfolgen.

I.3.1.2 Eisenbahntechnische Bauaufsicht

I.3.1.2.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere die unter I.4.5 festgehaltenen, sowie die konsensgemäße Leitung und Durchführung der Neu-, Erweiterungs-, Erneuerungs- bzw. Umbauarbeiten ist eine (externe) verantwortliche Person als eisenbahntechnische Bauaufsicht zu bestellen.

I.3.1.2.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete und (nach den einschlägigen Vorschriften z. B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugte Person erfolgen.

I.3.1.3 Abfallrechtlich verantwortliche Person

I.3.1.3.1 Für den Betrieb, die Betreuung und laufende Wartung der Anlagen ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person sowie eine Vertretung als verantwortliche Person zu bestellen.

I.3.1.3.2 Der abfallrechtlich verantwortlichen Person bzw der Vertretung obliegt auch die Führung von Aufzeichnungen über die eingehende Abfallmenge, Abfallart und der Daten des aufbereiteten Materials.

I.3.1.3.3 Diese Aufsichtspersonen müssen fachlich befähigt sein und insbesondere informiert sein, welche Materialien/Abfälle und unter welchen Auflagen und Randbedingungen diese gelagert werden dürfen.

I.3.1.3.4 Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen.

I.3.1.4 Wartungsorgan für die Abwasseranlage

I.3.1.4.1 Für den Betrieb, die Betreuung und die laufende Wartung der der Abwasseranlagen ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person sowie eine Vertretung als verantwortliche Person zu bestellen.

I.3.1.4.2 Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen.

I.3.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.3.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.3.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.3.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.3.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.4 Auflagen/Maßnahmen/sonstige Vorschriften

I.4.1 Abfallchemie

Bauphase

I.4.1.1 Werden im Zuge der Baumaßnahmen bzw. Aushubtätigkeiten kontaminierte Aushubmaterialien vorgefunden, so sind diese separat in geeigneten medienbeständigen und flüssigkeitsdichten sowie abgedeckten Gebindeeinheiten bis zum Abschluss der Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zwischenzulagern. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sind diese Abfälle an einen befugten Abfallsammler und –behandler zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.

Betriebsphase

I.4.1.2 Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit der Umsetzung des Projektes aufgrund des wesentlich erhöhten Jahresumschlages fortzuschreiben und zur Einsicht durch die Behörde am Standort aufzulegen.

I.4.2 Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz

I.4.2.1 Folgende Nachweise sind zur jederzeitigen Einsichtnahme im Betrieb aufzulegen und der Behörde auf Verlangen zu übermitteln:

- a) ein Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O, samt Vidierungsvermerk, an die örtlich zuständige Feuerwehr,
- b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung der brandabschnittsbildenden Wand im Bereich der Bestandshalle an der südöstlichen Grundstücksgrenze.

I.4.3 Bautechnik

I.4.3.1 Absturzgefährdete Stellen mit einer Fallhöhe von mindestens 60 cm, jedenfalls aber bei einer Fallhöhe von 100 cm sind mit Absturzsicherungen entsprechend dem Punkt 4.2 der OIB-Richtlinie 4, 2023 zu versehen. Eine diesbezügliche Bestätigung, ausgestellt von einer dafür befugten Person, ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.2 Stiegen und Handläufe sind gemäß Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 4, 2023 in Verbindung mit der ÖNORM B 5371 herzustellen. Eine diesbezügliche Bestätigung, ausgestellt von einer dafür befugten Person, ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.3 Eine Bestätigung, dass neue bzw. geänderte Tragwerke und Tragwerksteile zuverlässig im Sinne der ÖNORM EN 1990 i.V.m. der ÖNORM B 1990 eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die laut diesen Normen zu erwartenden statischen, veränderlichen und seismischen Einwirkungen aufzunehmen und in den anstehenden Baugrund abzutragen, ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.4 Deponietechnik/Gewässerschutz

Allgemein

I.4.4.1 Der Materialeingang und -ausgang und Lagerstand mit Jahresende sind anhand von Einzelaufzeichnungen und daraus erstellten Jahressummen (für Ein- und Ausgang sowie Abfallarten getrennt) aufzuzeichnen (Herkunft, Art, Menge und Verbleib des Abfalls). Die angeführten Untersuchungs- und Prüfbefunde sowie die Aufzeichnungen sind auf der Anlage bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I.4.4.2 Allfällig abgelagertes nicht konsensgemäßes Material ist vom Betriebsareal (innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten flüssigkeitsdichten Container bzw. einer gleichwertigen Sammeleinrichtung zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.

I.4.4.3 Die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Manipulations- und Lagerflächen sowie das Abwassersammelbecken sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und laufend in diesem Zustand zu erhalten. Die anfallenden belasteten Abwässer sind vollständig zu erfassen.

I.4.4.4 Die Lagerhöhe der Materialien wird auf der gesamten Lagerfläche mit 6 m begrenzt.

Dichtflächen aus Beton

I.4.4.5 Manipulationsflächen aus Beton sind statisch zu bemessen und durch eine Fachfirma als Dichtungsfläche dauerhaft und rissbeschränkt herzustellen. Hierzu ist ein Ausführungsplan mit gesondertem Bewehrungsplan, in welchem die Fugenteilung sowie das Detail der Ausbildung der Fugen und der Fugenverguss darzustellen sind, vorzulegen. Die Umsetzung der planlichen Darstellung ist durch die Herstellerfirma nachzuweisen. Die Fugenvergussmasse ist entsprechend den einschlägigen Normen und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verarbeiten, ihre Eignung hinsichtlich der Substratbeaufschlagung ist nachzuweisen.

I.4.4.6 Manipulationsflächen aus Beton sind auf einer ungebundenen unteren Tragschicht (der Frostschutzschicht) herzustellen. Zwischen Beton und Tragschicht ist eine Trennlage herzustellen. Die Oberfläche der Frostschutzschicht ist auf einem Verformungsmodul von $E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000 m^2 nachzuweisen.

I.4.4.7 Die Frostschutzschicht der Manipulationsflächen aus Beton ist auf einem Unterbauplanum des anstehenden Bodens mit einer Mindeststärke von 30 cm einzubauen. Das Unterbauplanum ist auf einem Verformungsmodul von $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Diese Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen (Bodenverbesserung, Bodenauswechslung) sicherzustellen. Die Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist durch Lastplattenversuche nachzuweisen. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000 m^2 nachzuweisen.

I.4.4.8 Die Wasserundurchlässigkeit ist mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn je 1.000 m^2 der geschlossenen Dichtfläche sowie an zwei Nahtstellen durch ein befugtes Unternehmen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.4.9 Die Prüfung der Wasserdurchlässigkeit der Dichtfläche ist in Abständen von max. 10 Jahren zu wiederholen bzw. im Anlassfall auf Anordnung der Behörde.

I.4.4.10 Die Dichtungsflächen und das Sammelbecken samt Leitungssystem sind mindestens einmal pro Monat augenscheinlich auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; allfällige Schadstellen sind unverzüglich zu sanieren. Die Behörde ist über getätigte Sanierungen unverzüglich zu informieren. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Abwassersammelbecken zu legen.

I.4.4.11 Die Dichtflächen sind auf Verlangen der Behörde durch Umlagern der Abfälle/ der Schutzschicht und Reinigung einer Besichtigung und Überprüfung zugänglich zu machen. Diese Kontrolle der gesamten Dichtflächen hat unabhängig davon durch den Konsensinhaber stichprobenartig zumindest jährlich stattzufinden; darüber sind Aufzeichnungen zu führen.

I.4.4.12 Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Anlagenteile (Dichtflächen, Speicherbecken, allfällige Schächte, Mulden und Kanäle) nachzuweisen.

I.4.4.13 Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde im Wege des örtlichen Bauaufsicht anzuzeigen; mit dieser Fertigstellungsmeldung sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans ein Abschlussbericht mit Ausführungsunterlagen unter Darstellung der konstruktionstechnischen Details (Gefälleverhältnisse von Entwässerungseinrichtungen, tatsächliche Abwasserbeckengröße(n) und -maße, Randwulstausbildungen, Ein- und Ausfahrten, Anbindungen, Ausbildung von Fugen, Fremdwasserableitungen etc.) und mit den geforderten Attesten sowie Angaben über die Vergütungen der Bauteile (z.B. Dichtheit, Aggressionsbeständigkeit, Frost-/ Tausalzbeständigkeit etc.) vorzulegen.

I.4.5 Eisenbahntechnik

I.4.5.1 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Behörde durch die leitende Person die Einhaltung des Standes der Technik schriftlich nachzuweisen. Kommt es zu Abweichungen vom Stand der Technik sind diese Abweichungen zu begründen und nachzuweisen, dass mit anderen Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn gewährleistet wird.

I.4.5.2 Nach Abschluss der Arbeiten sind der zuständigen Eisenbahnbehörde zur Dokumentation der Anschlussbahn eine aktuelle Darstellung des Bauvorhabens, ein Bauentwurf und ein Betriebsprogramm schriftlich vorzulegen.

I.4.5.3 Die derzeit geltende Betriebsvorschrift für die Neben-AB Neumüller ist im Einvernehmen mit den konzessionierten EVUen als Betriebsführer der Anschlussbahn (Haupt-AB ECOplus) den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere betrifft dies die Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der 110KV Leitung. Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der zuständigen Eisenbahnbehörde schriftlich vorzulegen.

I.4.5.4 Der Bedienungsraum sowie Einbauten u. dgl. die in den Bedienungsraum ragen müssen in Anlehnung an die EisbAV gekennzeichnet werden und auch in Zukunft erhalten werden.

I.4.5.5 Hemmschuhständer sind in ausreichender Anzahl – unter Berücksichtigung der Arbeitsbereiche für die Verladetätigkeiten – zu errichten. Die Hemmschuhe sind in diesen Vorrichtungen aufzubewahren.

I.4.6 Elektrotechnik

I.4.6.1 Die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.4.6.2 Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

I.4.6.3 Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.

I.4.6.4 Personen, die Tätigkeiten im Nahbereich der gegenständlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung durchführen, sind vorher nachweislich auf die Einhaltung der Mindestabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu unterweisen. Dazu sind Unterlagen im Betrieb und bei einer allfälligen behördlichen Überprüfung zur Einsichtnahme bereit zu halten.

I.4.7 Lärmschutztechnik

I.4.7.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE- Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBL. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.4.7.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.4.7.3 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

I.4.8 Luftreinhaltetechnik

I.4.8.1 Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten.

I.4.8.2 Befestigte Fahrwege sind mittels Nasskehrung täglich zu reinigen.

I.4.8.3 Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe V nach MOT-V zu entsprechen.

I.4.9 Maschinenbautechnik

I.4.9.1 Sofern Arbeitsmittel (z.B. Bagger oder andere Manipulationsgeräte) betrieblich eine Höhe erreichen und damit einen Abstand zur Hochspannungsleitung unterschreiten können, der kleiner als der in EN 50341 in der jeweils in Österreich gültigen

Fassung beschriebenen Sicherheitsabstandes liegt, sind diese mit einer manipulations-sicheren Höhenbegrenzung als technische Schutzmaßnahme auszustatten. Die maximal zulässige Höhe ist nach Norm aus dem tatsächlichen Durchhang und der Betriebsspannung (dzt. 110 kV) abzüglich eines Zuschlags von 200 cm für allenfalls nach oben aus dem Greifer herausragende sperrige Güter zu berechnen.

I.4.10 Verkehrstechnik

I.4.10.1 Eine Beweissicherung der B 123 im Anbindungsbereich des Projektvorhabens ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 6 Amstetten bzw. Straßenmeisterei Haag) vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Baufahrzeuge sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.4.10.2 Im hochbelasteten Abendzeitraum von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr ist zur Minimierung der Rückstauproblematik im öffentlichen Straßennetz der B 123 der Einsatz von Halbzügen anstelle von Ganzzügen im Betriebsablauf zu berücksichtigen.

I.4.10.3 Für jeden ein- oder ausfahrenden Zug sind die Zuglänge sowie die Ankunfts- oder Abfahrtszeit aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für alle die Anlage anführende Züge (Bestand und vorhabensbedingte), nicht aber für bloß durchfahrende Züge. Zusätzlich sind an der Eisenbahnkreuzung km 1,380 mit der Landesstraße B 123 Mauthausener Straße einmalig an eingeschränkten Zeiten die tatsächlichen Sperrzeiten für die Zugstypen (Z1, Z2 und Z3 gemäß Antragsunterlagen) zu erheben. Diese Daten sind zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde in der Betriebsanlage vorzuhalten bzw. auf Anforderung durch die Behörde innerhalb von 14 Tagen an diese zu übermitteln.

I.4.10.4 Es ist ein Monitoring des Rückstaus der lichtsignalgeregelten Eisenbahnkreuzung km 1,380 mit der Landesstraße B 123 Mauthausener Straße hinsichtlich Rückstauerscheinungen und Wartezeit für den motorisierten Individualverkehr im Falle von Zugüberfahrten durchzuführen. Dieses Monitoring erfolgt jeweils einmalig in der Morgen- (6.00-9.00 Uhr) und der Nachmittagsspitzenstunde (15.00-18.00 Uhr) der B 123 an einem Tag Werktag (Montag - Donnerstag) außerhalb der Ferienzeiten in einem Intervall von fünf Jahren. Der erste Termin hat frühestens einen Monat bzw.

spätestens sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des Vorhabens und an einem Werktag mit vorhabensgegenständlicher Maximalfrequenz der Zugfahrten zu erfolgen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung (Landesstraßenplanung, Abteilung Verkehrstechnik) Maßnahmen zur Anpassung des Betriebskonzeptes zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Herbeiführung einer optimierten Ampelregelung zu erarbeiten.

(Hinweis

H 1) Etwaige Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind durch die gemäß StVO 1960 zuständige Behörde festzulegen.)

I.4.11 Wasserbautechnik

Bauauflagen

I.4.11.1 Vor Baubeginn ist durch den Wasserberechtigten das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen, wobei die jeweils angeführten Anforderungen zu erfüllen sind:

a) Grundeigentum

Bei der Errichtung von Kanalisationsanlagen auf Privatgrundstücken ist im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen die genaue Lage der Leitung in der Natur festzulegen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

b) Einbauten

Sämtliche Einbautenträger, die betroffen sein können, sind zu erheben und mit ihnen die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist aufzubewahren.

I.4.11.2 Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung

sämtlicher Anlagen (Kanäle, Regenentlastungen, Pumpwerke etc.) ist von einer hierzu befugten Fachperson (örtlichen Bauaufsicht) zu bestätigen.

I.4.11.3 Bei der Verwendung von mineralischen Baurestmassen zur Verfüllung von Künnetten sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- a) es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der Recycling Baustoffverordnung entsprechen und deren Prüf- sowie Anwendungsbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit des Materials ist durch Beprobungen und analytische Untersuchungen eines befugten Unternehmens nachzuweisen
- b) im Grundwasserbereich und in Wasserschutzgebieten ist die Verwendung generell unzulässig.

Die ordnungsgemäße Verwendung von mineralischen Baurestmassen ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

I.4.11.4 Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Vorlage der Ausführungsunterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber dem Projekt durchgeführt wurden.

Betriebsauflagen

I.4.11.5 Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Schlammfänge und Speicherbecken von einer fachkundigen Person gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer Kamerabefahrung, zu überprüfen.

I.4.11.6 In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung

- a) der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse;

- b) aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal;
- c) aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.
- d) Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.

I.4.11.7 Die bestehende Betriebsvorschrift für die abwasserführenden Anlagenteile ist durch eine einschlägige Fachperson zu adaptieren. Diese Vorschrift hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
- b) Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
- c) die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

I.4.11.7.2 Für den Betrieb, die Betreuung und die ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person sowie eine Vertretung als verantwortliche Person zu bestellen.

I.4.11.8 Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

I.4.11.9 Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanlüsse durch eine Fachfirma überprü-

fen zu lassen.

Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch eine befugte Fachperson mit einschlägiger, mindestens 5-jährlicher Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen und den Betreibenden der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diese oder eine andere befugte Fachperson zu dokumentieren.

Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch die Betreibenden der Kanalisation aufzubewahren.

In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

(Hinweise

H 1) Bei allfälligen Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn in Hinblick auf die § 18b, § 18c oder § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eine entsprechende Abklärung mit der zuständigen UVP-Behörde vorzunehmen.

H 2) Kanäle gehen entsprechend dem Stand der Technik bei Starkregenereignissen über. Aus diesem Grund sind von einer fachkundigen Person in den Misch- und Regenwasserkanälen einschließlich des Altbestandes, der zur Ableitung dient, jene Schächte rechnerisch zu identifizieren und graphisch darzustellen, bei denen es bei Überlastungen zu einem Austritt von Wässern kommen kann. Diese Untersuchungen sollten bis zu Extremereignissen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Gemeinden als Baubehörde für allfällig weitere Veranlassungen (z.B. Oberflächengestaltung) zur Verfügung zu stellen.

H 3) Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch eine/n befugte/n Ziviltechniker/in einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wiederherzustellen.

H 4) Hinsichtlich der Belange der Sicherheitstechnik und des Arbeitnehmerschutzes wird auf die ÖWAV-Regelblätter Nr. 14, 18, 30 und 32 sowie auf den ÖWAV-Arbeitsbehelf 24 hingewiesen.

H 5) Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlichen Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen wird.

I.5.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2031

bestimmt.

I.5.3 Befristung Wasserrecht

I.5.3.1 Sammlung und Einleitung in die Enns von Oberflächenwässern über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem

Die Bewilligung zur Sammlung und Einleitung wird bis

31. März 2053

befristet.

(Hinweis

vgl Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001)

(Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Allgemeine Ausführungen/ genehmigter Bestand

I.6.1.1 Die Die Johann Neumüller GmbH betreibt am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den GSt. Nr. 870/12 EZ 845, 870/22 EZ 949, 1465/3 EZ 949, 870/26 EZ 981, 895/12 EZ 1239 und 895/9 EZ 1111, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, auf einer Betriebsfläche von ca. neun Hektar einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Eisenbahn-Umschlagterminal.

I.6.1.2 Der Standort weist eine triomodale Anbindung an die Schifffahrt sowie das Eisenbahn- und Straßennetz auf. Darüber hinaus weist der Betriebsstandort die entsprechend dem Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf und ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsgebiete durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.

I.6.1.3 Der Schrottplatz für die Lagerung und Behandlung von Abfällen wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 23. August 2018, RU4-KB-380/013-2018, in das AWG-Regime übergeleitet und gilt seitdem als genehmigte Abfallbehandlungsanlage. Dort werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zerlegt, aufbereitet, gelagert, sortiert und im Anschluss als Wertstoffe wieder in externe betriebliche Prozesse eingebunden oder einer Entsorgung zugeführt.

I.6.1.4 Die am Schrottplatz befindlichen bzw. zum Schrottplatz gehörigen und von der Projektwerberin betriebenen Eisenbahnanlagen wurden mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 06. Februar 2019, RU4-KB-380/020-20 18, in das AWG-Regime übergeleitet.

I.6.1.5 Der Stahlhandel ist gewerberechtlich genehmigt und dient dem Handel von Eisen und Nichteisenmetallen als Handelsware. Die maßgebenden Tätigkeiten sind dabei die Lagerung, Konfektionierung sowie Kommissionierung von Baustählen und Schweißdraht. Der aktuelle Genehmigungsumfang setzt sich aus einer Vielzahl von Bescheiden zusammen.

I.6.1.6 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, wurde der Eisenbahn-Umschlagterminal „Bahnterminal - Eisenbahn Neumüller - Bestand“ auf dem GSt. Nr. 895/12 EZ 1239, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf bau- und gewerberechtlich genehmigt und errichtet. Der Terminal dient zur Material- und Ganzzugbereitstellung für die Lichtbogenöfen der Voestalpine sowie auch weiterer potentielle Abnehmer.

I.6.1.7 Der genehmigte Bestand umfasst dabei folgendes:

- a) Lagerflächen für die Manipulation (Umschlag ca. 1.000 t/d) und die Zwischenlagerung von Neublechen und Neublechpaketen (SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“ gemäß Anhang 1 AWO 2020) mit einer maximalen Lagerkapazität von 5.000 t auf einer Fläche von ca. 2.850 m²;
- b) Doppelgleisanlage (Gleisgruppe 1) mit einer Länge von ca. 800 Meter und einer Platzbefestigung von ca. 1,55 Hektar;
- c) Oberflächenentwässerung durch Anlagen zur Erfassung, Retention und Reinigung sowie Direktableitung der gereinigten Niederschlagswässer mit einem quantitativen Konsens von 56 l/s in die Enns als natürliche Vorflut (vgl. Bescheid der BH Amstetten vom 5.5.2023, AMW2-WA-2245/001);
- d) Lärmschutzwand Ost mit 5,70 m bis 6,00 m Höhe und der Lärmschutzwand Süd mit ca. 9,00 m Höhe inklusive zweier Gleistore und einer LKW-Zufahrt.

I.6.1.8 Der Eisenbahn-Umschlagterminal soll nunmehr mit dem gegenständlichen Vorhaben „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ auf den GSt. Teilfläche 808 EZ 400, 895/9 EZ 1144, 895/12 EZ 1239, 1465/1 EZ 780 und 870/2 EZ 780, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf erweitert werden.

I.6.2 Eckdaten des Vorhabens

I.6.2.1 Das Vorhaben „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ bestehend aus

- a) der Neuerrichtung der Gleisgruppe 2 (je 300 m Länge, 4 Gleisweichen mit einer Breite von je 5 m),
- b) der Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung für die Erweiterungsflächen und
- c) der Herstellung der Elektro- und Leitungsinfrastruktur (Beleuchtung, Datenkabel, Videoüberwachung, etc.)
- d) dem Umschlag von ca. 1.500.000 t/a der nicht gefährlichen Abfallarten folgender Schlüsselnummern:
 - da) SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“-,
 - db) SN 35304 „Aluminium, Aluminiumfolien“ und
 - dc) SN 35331 „Nickel und nickelhaltige Abfälle“
- e) der Erweiterung der Lagerflächen auf eine Lagerkapazität von ca 150.000 t (zu einem Zeitpunkt) auf einer Gesamtfläche von ca 12.400 m² ausgeführt in Dichtbetonbauweise auf den Gst. Nr. 895/12 und 870/2, beide KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, GSt. Teilfläche 808 EZ 400, 895/9 EZ 1144, 895/12 EZ 1239, 1465/1 EZ 780 und 870/2 EZ 780, alle KG Ennsdorf.

I.6.3 Lage des Vorhabens

I.6.3.1 Das Vorhaben liegt auf dem bestehenden Firmengelände der Antragstellerin in der niederösterreichischen Gemeinde Ennsdorf, Bezirk Amstetten, rechtsufrig der Enns, ca. 1,5 km vor der Einmündung in die Donau im Bereich des Ennshafens.

I.6.3.2 Es ist der Ausbau der Lagerflächen auf Grundstück 895/12 und die Errichtung der Gleisgruppe 2 auf einer Teilfläche des Grundstückes 870/12 mit einer Flächenausdehnung von rund 1,1 ha geplant.

I.6.3.3 Betroffene Grundstück, alle in der KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf:

Nr. 870/12 EZ 400, Nr. 870/22 EZ 400, Nr. 1465/3 EZ 400, Nr. 808 Teilfläche EZ 400,
Nr. 895/9 EZ 1144, Nr. 895/12 EZ 1239, Nr. 1465/1 EZ 780, Nr. 870/2 EZ 780

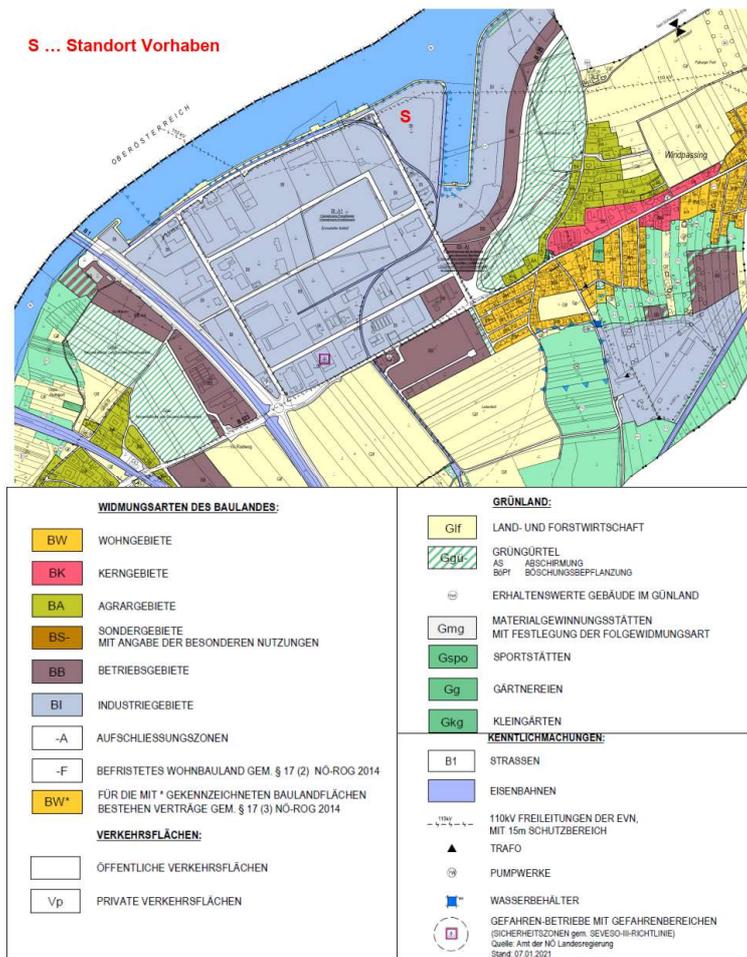
I.6.4 Übersichtslageplan



I.6.5 Detailplan



I.6.6 Flächenwidmung



I.6.6.1 Der Vorhabenstandort liegt zur Gänze im gewidmetem Bauland- Industriegebiet des Ennshafens.

I.6.7 Erweiterung der Lagerflächen

I.6.7.1 Die bestehenden Lagerflächen werden durch flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführte Lagerflächen und durch Platzbefestigung in einem Gesamtausmaß von 0,7 ha erweitert.

I.6.7.2 Die Herstellung von flexiblen Lagerabgrenzungen innerhalb der Betriebsflächen erfolgt in Form von Quick-Block-Wänden (oder gleichwertig) mit einer Bauhöhe von 1,8–2,4 m, bezogen auf eine Gesamtlänge von ca. 496 m.

I.6.8 Eisenbahntechnische Beschreibung

I.6.8.1 Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der Gleisgruppe 2 (Stutzgleise mit je 300 m Länge) inkl. zugeordneter Manipulations- und Fahrbereiche (ca. 0,98 ha).

I.6.8.2 Eingesetzt werden vier Vershub-Rangiergeräte, Hersteller Zagro, Type E-MAX XXL/XXL Hybrid 27,5 T (oder gleichwertig), zusätzlich zu der genehmigten Bestellung mit Vershublok bzw. 2-Wege-Fahrzeug (Unimog).

I.6.8.3 Die Abwicklung des An- und Abtransports der Abfälle erfolgt mit bis zu sechs Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t, alternativ mit sogenannten Halbzügen (Zuglänge rd. 171 m) oder Dreiviertelzügen (Zuglänge rd. 234 m).

I.6.8.4 Die Eisenbahnkreuzung B123 befindet sich auf AB-km 1,380 mit der Landesstraße B123.

I.6.8.5 Es erfolgen täglich maximal zwölf Querungen mit Ganzzügen, 18 Querungen mit Dreiviertelzügen oder 24 Querungen mit Halbzügen. Zur Berücksichtigung der Hauptverkehrszeit (Landesstraße B123) verkehren im Zeitraum von 15:00 bis 18:30 Uhr nur Halbzüge.

I.6.9 Wasserbautechnische Beschreibung

I.6.9.1 Gemäß den bereits errichteten wasserbaulichen Anlagen erfolgt bezogen auf eine weitere Fläche von ca.1,1 ha die Herstellung einer öl- und medienbeständigen

Versiegelung durch Betonplatten mit 30 cm Stärke und Fugenbandanschlüssen Richtung Gleis und Blockteilung (Anschlüsse der Betonplatten untereinander). Die Zuleitung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt durch Gefällsausbildung zu einzelnen Einlaufschächten bzw. den bahnparallelen Entwässerungsrigolen.

I.6.9.2 In zentralen Schachtbauwerke werden auch die Gleisentwässerungen eingebunden. Die Sekundärkanäle und Einlaufschächte münden in Sammelkanäle, die die Oberflächenwässer zu den bestehenden Retentions- und Reinigungsanlagen zuleiten. Durch diesen Anlagenbestand werden auch die Betriebsfälle, Brand mit Löschwasseranfall sowie Austritt wassergefährdender Substanzen (Notfallschieber) abgedeckt.

I.6.9.3 Es werden zusätzlichen Kanalanlagen für die Oberflächenentwässerung der Erweiterung des Schrottlagerplatzes und der Gleisentwässerung errichtet und betrieben. Dies erfolgt durch Errichtung der Gleisentwässerung (GG 2) bzw. von Kanalisationsanlagen (Rohrquerschnitt DN 160-400 mm) mit einer Gesamtlänge von ca. 445 m und die Ausführung von gleisparallelen Schwerlastrinnen Lastklasse F 900 kN mit einer Gesamtlänge von ca. 452 m.

I.6.9.4 Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Errichtung von Anlagen mit daraus resultierenden kommunalen Schmutzwässern bzw. Dachwässern.

I.6.9.5 Aufgrund des projektierten Vorhabens ist keine qualitative oder quantitative Konsenserhöhung der Einleitung erforderlich.

(Hinweis:

Der bestehende Konsens umfasst die Direktableitung anfallender verschmutzter Niederschlagswässer von befestigten Flächen mit insgesamt 3,13 ha auf den GSt. Nr. 895/7 (zukünftig Flächenteilung GSt. Nr. 895/12), 1465/1, 808 und 895/5, alle KG Ennsdorf, die Einleitung in den Ennsfluss mit $Q_{ab,max} = 56 \text{ l/s}$ (quantitativer Konsens) sowie folgenden qualitativen Konsens:

Temperatur	30° C
absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l

Summe-KW	5 mg/l
Aluminium	2 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Kadmium	0,1 mg/l
Chrom-gesamt	0,5 mg/l
Eisen	2 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Zinn	2 mg/l
CSB	75 mg/l

Des Weiteren umfasst der bestehende Konsens die Errichtung folgender wasserbau-licher Anlagen:

Baulängen von gesamt 1.744 m, davon 1.070 m Kanäle DN 100-800 mm und 674 m Verrohrungen der Gleisentwässerung DN 100-150 mm.

Auslaufbauwerk mit Rückstauklappe

Schieberschacht mit Steuer + NF-Schieber

Hochwasserpumpwerk $Q = 56 \text{ l/s}$

Mineralölabscheideanlage NG 100

Absetz- und Retentionsbecken $V_n = 842 \text{ m}^3$

Schachtbauwerk mit Rückstausicherung (Gleiswagen 1 + 2))

I.6.10 Löschwasserversorgung

I.6.10.1 Für das Löschwasser ist ein Überflurhydrant vorhanden und eine Löschwasserentnahme aus der Enns möglich.

I.6.11 Betriebsweise

I.6.11.1 Es erfolgt die Schrottzu- und -ablieferung mittels Bahn.

I.6.11.2 Die Manipulation sowie Zwischenlagerung des Schrottes geschieht auf meidendichten Betonflächen mittels Greifbagger.

I.6.11.3 Haupttätigkeit ist die Qualitätskontrolle, allfällige Zwischenlagerung, Umschlag und die Zusammenstellung von 5 - 6 Ganzzügen /Zuglänge rd. 312 m (ca. 1.000t/ Tag) für nachfolgende Kunden (u.a. Stahlbetriebe) unabhängig vom bestehenden Schrottbetrieb.

I.6.11.4 Es werden ausschließlich Neubleche und Neublechpakete umgeschlagen und zwischengelagert; d d.h. zusammengestellt zu Ganzzügen nach den Anforderungen eines Kunden.

I.6.11.5 Am Schrottlagerplatz neu erfolgt keine Bearbeitung des Schrottes; am Bahnterminal werden nur Reinschrotte angenommen.

I.6.12 Betrieb von maschinellen Einrichtungen

I.6.12.1 Folgende Maschinen kommen zum Einsatz:

- a) 4 Stück Vershub-Rangierfahrzeuge
- b) 6 Stück Greifbagger
- c) 1 Stück Radlader
- d) 4 Stück Personen-Transportfahrzeuge

I.6.13 Bauphase

I.6.13.1 Für die Erweiterung vom Bahnterminal (Gleisgruppe 2) und Schrottlagerplatz (Lagerfläche) sind zwei Bauphasen vorgesehen.

I.6.13.2 Bauphase I umfasst folgende Maßnahmen:

- Einrichtung der Baustelle mit Baustellenabsicherung und Abbruch der Asphalttragschicht in der Wirtschaftspark Straße 9.
- Aushub im Bereich des Mattengleises bis auf Unterkante der geplanten ungebundenen Tragschicht.
- Erstellung des Beurteilungsnachweises gemäß Deponieverordnung.
- Herstellung der Planie im Bereich des Mattengleises. Samt vorangegangenen Lastplattenversuche.
- Schalung der Gleistragplatten, Verlegung der Bewehrung verlegt und Betonieren. Die Gleistragplatten (C25/30 B3) werden in Betoniertaktabschnitten samt Dehnfuge und umlaufenden Dichtfugenband hergestellt.
- Herstellung der Gleisanlage bestehend aus Klöcklplatte, Schiene und Schutzschiene sowie den neuen Kreuzweichen.
- Herstellung der Linientwässerung parallel zur Gleisanlage.
- Verlegung der Bewehrung und Betonarbeiten (C25/30 B5) für die öl- und medienbeständigen Betonflächen mit Dehnfugen und umlaufenden Dichtfugenband Markierungsarbeiten für die optische Darstellung des Gefahrenbereichs.

I.6.13.3 Bauphase II umfasst folgende Maßnahmen:

- Einrichtung der Baustelle mit Baustellenabsicherung.
- Herstellen der ungebundenen Tragschichten inkl. der Gefälleausbildung und dem statischen Nachweis durch Lastplattenversuche.
- Die Betonflächen (C25/30 B5) (Lagerflächen) werden nach festgelegten Betonierabschnitten abgeschalt. Die Bewehrung verlegt und betoniert.
- Die öl- und medienbeständigen Betonflächen werden mit Dehnfugen und umlaufenden Dichtfugenbändern ausgeführt. Nach den erfolgten Betonarbeiten

werden die Arbeitsfugen geschnitten und die Fugen (Dehnfugen-Beton) mit dauerelastischen, öl-säurebeständigen Dichtstoff mit Rundschnur verfüllt.

- Für die Bauphase I wird eine Baudauer von ca. 46 Wochen, für die Bauphase II von ca. 14 Wochen geplant.

I.6.13.4 Verkehrskonzept

In den Bauphasen 1 und 2 in der Woche 5 findet das höchste kumulierte Verkehrsaufkommen des bauphaseninduzierten Schwerverkehrs mit werktäglichen 64 LKW-Fahrten und 6 PKW-Fahrten statt. In den verbleibenden Wochen fallen die kumulierenden Effekte der einzelnen Arbeitsschritte geringer aus. Die angegebenen Fahrten beinhalten dabei die Zu- und Abfahrten.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 157/2024, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit b in Verbindung mit:

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 115/2024 insbesondere § 17 und § 31

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024 insbesondere § 74ff

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024. Insbesondere § 93

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 1 und 4, § 32 Abs 1, 2 lit a und c und 5 und § 105

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 56/2024, insbesondere § 93

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 idF BGBl. II Nr. 309/2017

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl. Nr. 40/2025, insbesondere § 1 und § 14

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Verfahrensverlauf

1.1.1 Die Die Johann Neumüller GmbH betreibt am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den GSt. Nr. 870/12 EZ 845, 870/22 EZ 949, 1465/3 EZ 949, 870/26 EZ 981, 895/12 EZ 1239 und 895/9 EZ 1111, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, auf einer Betriebsfläche von ca. neun Hektar einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Eisenbahn-Umschlagterminal.

1.1.2 Der Stahlhandel ist gewerberechtlich genehmigt und dient dem Handel von Eisen und Nichteisenmetallen als Handelsware. Die maßgebenden Tätigkeiten sind dabei die Lagerung, Konfektionierung sowie Kommissionierung von Baustählen und Schweißdraht. Der aktuelle Genehmigungsumfang setzt sich aus einer Vielzahl von Bescheiden zusammen.

1.1.3 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, wurde der Eisenbahn-Umschlagterminal „Bahnterminal - Eisenbahn Neumüller - Bestand“ auf dem GSt. Nr. 895/12 EZ 1239, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf bau- und gewerberechtlich genehmigt und errichtet. Der Terminal dient zur Material- und Ganzzugbereitstellung für die Lichtbogenöfen der Voestalpine sowie auch weiterer potentielle Abnehmer.

1.1.4 Die Johann Neumüller GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, hat mit Schriftsatz vom 24. Juli 2024 um Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, genehmigten gewerblichen Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

1.1.5 Mit Edikt vom 28. November 2024 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.1.6 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 28. November 2024 bis einschließlich 31. Jänner 2025 in der Standortgemeinde Ennsdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.1.7 Während der Auflage langten Stellungnahmen der Netz Niederösterreich GmbH und der NÖ Umweltschutzbehörde ein. Weiters wurde vom Arbeitsinspektorat eine Stellungnahme abgegeben

1.1.8 Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive des Auflagenkataloges und der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen erstellt.

1.1.9 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

1.1.10 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 11. April 2025 die Kundmachung im Internet.

1.1.11 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Auflagenkatalog und fachlicher Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen wurden den Parteien mit Parteiengehör vom 11. April 2025 mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder konnten von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

1.1.12 Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen.

1.2 Vorbringen Beteiligter

1.2.1 Während der Auflage

1.2.1.1 Während der Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

1.2.2 Zum Parteiengehör

Folgende Stellungnahmen wurden zum Parteiengehör abgegeben:

1.2.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorats vom 11. April 2025

[...]

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Auflage aus dem Gutachten des SV für Maschinenbau auf Grundlage des ASchG (§ 93 Abs. 3 ASchG) vorgeschrieben wird:

„8.1. Sofern Arbeitsmittel [...]

1.2.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 08. Mai 2025

[...]

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde (NÖ UA) wird zu den vorliegenden Fachgutachten und den vorliegenden Unterlagen innerhalb der Auflagefrist wie folgt Stellung genommen:

- *Die Fachgutachten werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwendungen, sofern die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen im Bescheid vorgeschrieben werden.*

Die NÖ Umweltschutzbehörde führt untenstehend unter „Hinweis“ Maßnahmen auf, welche dem Boden- und Naturschutz dienen und welche sich positiv für den Klimaschutz auswirken. Dieser Hinweis ist nicht als Forderung anzusehen, die Projektunterlagen dahingehend abzuändern [...]

1.2.2.3 Stellungnahme der Gemeinde Ennsdorf vom 12. Mai 2025

[...]

1)

Auszug aus dem Teilgutachten VERKEHRSTECHNIK, DI Nusterer: Im hochbelasteten Abendzeitraum von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr ist zur Minimierung der Rückstau-problematik im öffentlichen Straßennetz der B 123 der Einsatz von Halbzügen anstelle von Ganzzügen im Betriebsablauf zu berücksichtigen.“

Die Nutzung der Bahninfrastruktur im Wirtschaftspark Ennsdorf - Ennshafen - darf nicht eingeschränkt werden. Die Anlagen wurden mit Steuermitteln errichtet und dienen den Betrieben im Hafen und Wirtschaftspark. Jede LKW-Ladung, die auf die Bahn verlagert wird, ist ein Beitrag für eine bessere Umwelt und den Klimaschutz.

Allein schon die Diskussion über Einschränkungen im Bahnverkehr verprellt potenzielle Interessenten für das Hafengebiet „Neu“ und fügt dem Standort wirtschaftlichen Schaden zu. Auch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der B123 durch die geplante Neue Donaubrücke mit der Rampe B123b wird in diesem Zusammenhang kritisch gesehen.

Eine Einschränkung des Bahnverkehrs zu Gunsten des Straßenverkehrs scheint aus der Zeit gefallen und ist aus Sicht der Gemeinde Ennsdorf nicht akzeptabel.

2)

Bedarfsgerechte Beleuchtungszeiten und Intensität:

Bereits jetzt kommt es aufgrund der Beleuchtung zu Beschwerden von nahen Anrainern. Die Beleuchtungsintensität muss auf den Nutzungszweck abgestimmt werden. Die Außenbeleuchtung von Gewerbe- und Industrieanlagen außerhalb der Betriebszeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Auf Beleuchtung von Werbung, Fassaden und Objekten – öffentlich wie privat – soll zumindest zwischen 22:00 bzw. 24:00 und 6:00 Uhr verzichtet werden.

[...]

1.2.2.4 Stellungnahme der Johann Neumüller GmbH vom 16. Mai 2025

[...]

Nach Durchsicht dürfen wir namens unserer Mandantin wie folgt ausführen:

1. Die Stellungnahme bzw. der Auflagenvorschlag des Arbeitsinspektorats vom 23.4.2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Vollständigkeit halber darf hierzu auch auf die gleichlautende Auflage des ASV für Maschinenbautechnik hingewiesen werden.

2. Die Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 8. Mai 2025 wird zur Kenntnis genommen. Unsere Mandantin wird sich nach Kräften bemühen, die darin angeführten Maßnahmen und Empfehlungen – soweit technisch, rechtlich und im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz vertretbar – umzusetzen. Dabei erfolgt eine sorgfältige Prüfung der Umsetzbarkeit im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den betrieblichen Rahmenbedingungen.

3. Die Stellungnahme der Gemeinde Ennsdorf vom 12. Mai 2025 wird zur Kenntnis genommen. Durch das geplante Projekt wird die Nutzung der Bahninfrastruktur nicht eingeschränkt. Es handelt sich lediglich um eine projektbezogene (nur für das Projekt unserer Mandantin relevante), eisenbahntechnische Einschränkung, die in ihrer Aus-

gestaltung auf das absolute Minimum beschränkt ist, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Diese Maßnahme dient hauptsächlich dem Zweck, Eingriffe in den Straßenverkehr so gering wie möglich zu halten. Es ist jedoch zu beachten, dass andere Betriebe im Wirtschaftspark nicht an diese spezifische Einschränkung gebunden sind.

Die Beleuchtungsintensität wird entsprechend dem jeweiligen Nutzungszweck abgestimmt. Der Bahnterminal erhält aus arbeitstechnischer Sicht eine funktional erforderliche Beleuchtung. Die durch Lichtquellen des Vorhabens beleuchteten Flächen sind klar ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete durch das beantragte Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die physikalischen Umweltfaktoren Licht und Strahlung beschränken sich im Wesentlichen auf die unmittelbare Umgebung des Vorhabens (vgl. C.02.101 UVE). Bereits der derzeitige Betrieb der Anlage zeigt, dass sicherheitstechnisch notwendige Beleuchtungen ausschließlich auf das Vorhabensareal begrenzt sind. Für weiterführende Informationen wird auf den Fachbeitrag „Elektrotechnik & Energiewirtschaft“ in den Einreichunterlagen verwiesen (vgl. B.07.101). Darüber hinaus erfolgt bereits derzeit in den Nachtstunden (ab 22 Uhr, somit außerhalb der Betriebszeiten) eine Abschaltung der Beleuchtung von Werbeanlagen (wie zB der Werbeturm), Fassaden und sonstigen Objekten; somit beschränkt sich die Beleuchtung des Werksgeländes in den Abend- und Nachtstunden auf die gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG notwendige Sicherheitsbeleuchtung bzw. Video-Überwachung der werthaltigen Metalle. Zudem ist die Beleuchtung „insektenfreundlich“ ausgestaltet.

[...]

2 Erhobene Beweise

2.1 Teilgutachten

2.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten/No-Impact Statements zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachgebiet	Sachverständiger		
Abfallchemie	EFFENBERGER	Christian	Dipl.-Ing.
Agrartechnik/Boden	KÜHNERT	Martin	DI

Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz	HARSCH	Günther	Ing., MSc
Bautechnik	GROSSINGER	Joachim	Ing.
Biologische Vielfalt	GILLI	Christian	Mag.
Deponietechnik/Gewässerschutz	AMBICHL	Hannes	Dipl.-Ing.
Eisenbahntechnik	BRODESSER	Joachim	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Grundwasserhydrologie	SALZER	Friedrich	Mag.
Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	Dipl.-Ing.
Luftreinhaltetechnik	KÜHNERT	Martin	DI
Maschinenbautechnik	OBERWEGER	Andreas	Ing.
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	EDTSTADLER	Thomas	Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	Dipl.Ing.
Wasserbautechnik	MAGNET	Sonja	Dipl.-Ing.

2.1.2 Das eingereichte Projekt wurde, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft, sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

2.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

2.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beein-

flussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

2.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

2.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

2.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser

- ac) Untergrund/Boden
- ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
 - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung
 - Gesundheit/Wohlbefinden
 - Ortsbild
 - Sach-/Kulturgüter
 - Landschaftsbild
 - bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung
 - Wohn- und Baulandnutzung
 - Freizeit/Erholung
 - Forstökologie
 - Jagdökologie
- c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme
 - ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

2.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

- a) Emissionen:
 - aa) Luftschadstoffe
 - ab) Abwasser
 - ac) Lärm
 - ad) Licht

b) Standortveränderungen:

- ba) Flächeninanspruchnahme
- bb) Zerschneidung der Landschaft
- bc) visuelle Störungen

2.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

2.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

2.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

2.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

2.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

2.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 11. April 2025 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

2.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Um-

weltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 11. April 2025 die Kundmachung im Internet.

2.3 Gegengutachten

2.3.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

3 Beweiswürdigung

3.1 Allgemeine Ausführungen

3.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

3.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.2 Zu den Teilgutachten

3.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

3.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

3.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

3.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

3.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

3.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

3.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich

bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

3.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

4.1 Die Die Johann Neumüller GmbH betreibt am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den GSt. Nr. 870/12 EZ 845, 870/22 EZ 949, 1465/3 EZ 949, 870/26 EZ 981, 895/12 EZ 1239 und 895/9 EZ 1111, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, auf einer Betriebsfläche von ca. neun Hektar einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Eisenbahn-Umschlagterminal.

4.2 Insbesondere aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, wurde der Eisenbahn- Umschlagterminal „Bahnterminal - Eisenbahn Neumüller - Bestand“ auf dem GSt. Nr. 895/12 EZ 1239, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf bau-, eisenbahn-, gewerbe- und wasserrechtlich genehmigt und errichtet. Der Terminal dient zur Material- und Ganzzugbereitstellung für die Lichtbogenöfen der Voestalpine sowie auch weiterer potentielle Abnehmer.

4.3 Diese bau-, eisenbahn-, gewerbe- und wasserrechtlich genehmigte Anlage soll durch das Vorhaben „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ abgeändert werden.

4.4 Das Vorhaben „Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2“ bestehend aus

- a) der Neuerrichtung der Gleisgruppe 2 (je 300 m Länge, 4 Gleisweichen mit einer Breite von je 5 m),

- b) der Erweiterung der Gleis- und Platzentwässerung für die Erweiterungsflächen und
- c) der Herstellung der Elektro- und Leitungsinfrastruktur (Beleuchtung, Datenkabel, Videoüberwachung, etc.)
- d) dem Umschlag von ca. 1.500.000 t/a der nicht gefährlichen Abfallarten folgender Schlüsselnummern:
 - da) SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“-,
 - db) SN 35304 „Aluminium, Aluminiumfolien“ und
 - dc) SN 35331 „Nickel und nickelhaltige Abfälle“
- e) der Erweiterung der Lagerflächen auf eine Lagerkapazität von ca 150.000 t (zu einem Zeitpunkt) auf einer Gesamtfläche von ca 12.400 m² ausgeführt in Dichtbetonbauweise auf den GSt. Nr. 895/12 und 870/2, beide KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, GSt. Teilfläche 808 EZ 400, 895/9 EZ 1144, 895/12 EZ 1239, 1465/1 EZ 780 und 870/2 EZ 780, alle KG Ennsdorf.

4.5 Der Vorhabenstandort liegt zur Gänze im gewidmetem Bauland- Industriegebiet des Ennshafens in Ennsdorf.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*

2. *eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
3. *den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
4. *den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) *auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) *auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) *auf die Landschaft und*
 - d) *auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im

Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

- d) *die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
- e) *ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
- f) *eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
- g) *ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*
2. *eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.*
3. *eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der*

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;

7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (ins-

besondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;

8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsachverständigen, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

- a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Un-

terhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser

Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;

4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltschutzbeauftragte, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltschutzbeauftragte ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundes-

verwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren
--	-----	--------------------------------

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 3		<p>[...]</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p> <p>[...]</p>	[...]

5.3 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG

Anschlussbahnen

§ 7. Anschlussbahnen sind Schienenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, dass ein Übergang von Schienenfahrzeugen stattfinden kann. [...]

4. Hauptstück

Genehmigung für nicht-öffentliche Eisenbahnen

Erforderlichkeit der Genehmigung

§ 17. Zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf einer nicht-öffentlichen Eisenbahn ist die Genehmigung erforderlich; dem Bescheid, mit dem die Genehmigung erteilt wurde, kommt dingliche Wirkung zu.

1. Abschnitt

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f. (1) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

[...]

5.4 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils

geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

[...]

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als

Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

[...]

Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht

kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,*
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,*
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,*
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,*
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,*
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,*
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,*
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder*
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L*

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- 1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder*
- 2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert wer-*

den, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 81.

(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

5.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

[...]

4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,

[...]

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

[...]

5.6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

6. Abschnitt

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs 4.

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs 1 unterliegen nicht

[...]

5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,

[...]

5.7 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf An-

trag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die

Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

[...]

c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) *eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*

b) *eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*

c) *das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*

d) *ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*

e) *die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*

f) *eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

5.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;

[...]

C) Bauvorhaben

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

[...]

2. die Errichtung von baulichen Anlagen;

[...]

§ 20

Vorprüfung

(1) Die Baubehörde hat bei Anträgen nach § 14 vorerst zu prüfen, ob dem Bauvorhaben

1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone, sofern das Vorhaben nicht der Erfüllung einer Freigabebedingung dient,

2. der Bebauungsplan,

3. der Zweck einer Bausperre,

4. die Unzulässigkeit der Erklärung des betroffenen Grundstücks im Bauland zum Bauplatz,

5. ein Bauverbot nach § 13 oder nach § 53 Abs 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,

6. bei Hochhäusern, sofern deren Raumverträglichkeit nicht bereits im Widmungsverfahren geprüft wurde, das Unterbleiben der Raumverträglichkeitsprüfung oder deren negatives Ergebnis, oder

7. sonst eine Bestimmung

– dieses Gesetzes, ausgenommen § 18 Abs 4,

- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- der NÖ Aufzugsordnung 2016, LGBl. Nr. 9/2017,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze entgegensteht.

[...]

§ 23

Baubewilligung

(1) Über einen Antrag auf Baubewilligung ist schriftlich zu entscheiden.

Eine Baubewilligung ist zu erteilen, wenn kein Widerspruch zu den in § 20 Abs 1 Z 1 bis 7 angeführten Bestimmungen besteht. Bei gewerblichen Betriebsanlagen gilt § 20 Abs 1 dritter Satz sinngemäß.

Liegt ein Widerspruch vor, ist die Baubewilligung zu versagen. Die Baubewilligung umfasst das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs 2 oder 3 vorgelegt werden.

[...]

5.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 16

Bauland

(1) Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

4. Industriegebiete, die für betriebliche Bauwerke bestimmt sind, die wegen ihrer Auswirkungen, ihrer Erscheinungsform oder ihrer räumlichen Ausdehnung nicht in den anderen Baulandwidmungsarten zulässig sind. Betriebe, die einen Immissionschutz gegenüber ihrer Umgebung beanspruchen oder voraussichtlich mehr als 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag – abgestellt auf den jährlich durchschnittlichen täglichen Verkehr an Werktagen – erzeugen, sind unzulässig.

[...]

6 Subsumption

6.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

6.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs 1 UVP-G 2000. Mit der beabsichtigten Lagerkapazität von 150.000 t von Eisenschrott und Alteisen als nicht gefährliche Abfälle erreicht das Vorhaben mehr als 100 % des Schwellenwertes der Z 3 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000.

6.1.2 Das Vorhaben erfüllt daher den Tatbestand des § 3a Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 3 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000.

6.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind.

6.1.4 Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

6.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

6.2.1 Allgemeines

6.2.1.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt

sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

6.2.1.2 Anzumerken ist, dass durch das gegenständliche Vorhaben jedenfalls keine Tatbestände des NÖ NSchG, da das Vorhaben innerhalb des Ortsbereichs liegt und das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass keine artenschutzrechtlich relevante Einwirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Lebensräume vorliegen, sowie keinen Tatbestand nach AWG 2002, da Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen ist, sofern diese Lagerung auf einer gewerblich genehmigungspflichtigen Anlage erfolgt, verwirklicht werden.

6.2.2 Tatbestände gemäß EisbG

6.2.2.1 Für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnanlagen ist eine Genehmigung gemäß EisbG erforderlich.

6.2.2.2 Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Anschlussbahn mit 2 Gleisgruppen zu je 300 m Länge.

6.2.2.3 Das Vorhaben erfüllt daher die Tatbestände im Sinne des § 17 und § 31 EisbG.

6.2.3 Tatbestände gemäß GewO 1994

6.2.3.1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. Juni 2023, AMW2-BA-04164/026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 05. Mai 2023, AMW2-WA-2245/001, wurde der Eisenbahn-Umschlagterminal „Bahnterminal - Eisenbahn Neumüller - Bestand“ auf dem GSt. Nr. 895/12 EZ 1239, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf bau- und gewerberechtlich genehmigt. Diese Anlage soll durch das gegenständliche Vorhaben abgeändert werden.

6.2.3.2 Auch Änderungen von gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlagen bedürfen einer Bewilligung, sofern Gefährdungen im Sinn der GewO 1994 nicht ausgeschlossen werden können.

6.2.3.3 Das konkrete Vorhaben erfüllt daher einen Tatbestand im Sinn des § 81 iVm § 74 GewO 1994.

6.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

6.2.4.1 Das Einbringen von Stoffen in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen ist wasserrechtliche bewilligungspflichtig.

6.2.4.2 Durch die wesentliche Änderung sowohl der entwässerten Fläche als auch der Anlagen zur Ableitung dieser Wässer in ein bestehendes und wasserrechtlich genehmigtes System zur Sammlung und Ableitung von Oberflächengewässer wird ein Tatbestand im Sinn des § 32 Abs 2 lit. a) WRG 1959 erfüllt.

6.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

6.2.5.1 Die Herstellung von Lagerflächen für die im Spruch angeführte Menge an Abfall, welche überdies dicht sein müssen, stellt die Errichtung von baulichen Anlagen dar, für welche jedenfalls wesentliche bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

6.2.5.2 Daher einen Tatbestand im Sinne des § 14 Z 2. NÖ BO 2014 erfüllt.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Allgemeine Ausführungen

7.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

7.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

7.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

7.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

7.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

7.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

7.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

7.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

7.2.2 Zu den zum Parteiengehör abgegebenen Stellungnahmen

7.2.2.1 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vorbringen, welche während des Parteiengehörs bei der Behörde eingebracht wurden, bereits im Verfahren berücksichtigt wurden.

7.2.2.2 Insbesondere wurden keine überschießenden Maßnahmen wie die unzulässige Beschränkung des Straßen- oder Eisenbahnverkehr zugelassen oder vorge-

schrieben und erfolgt die Beleuchtung nur aufgrund der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorgaben im Wesentlichen während der Betriebszeit. Sonstige Beleuchtungen erfolgen rein aus sicherheitstechnischen Gründen.

7.2.2.3 Insbesondere waren auch die Beleuchtung und deren Beurteilung Verfahrensgegenstand und wurde festgestellt, dass keine unzulässigen Lichtemissionen/immissionen durch das Vorhaben verursacht werden.

7.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

7.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

7.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

7.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

7.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

7.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

7.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch

das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

7.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

7.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

7.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten, eingehalten werden.

7.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

7.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

7.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

7.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

7.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

7.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (GewO 1994).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik ein-

gehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

7.4.7 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

7.4.8 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die entsprechenden Widmungen vorliegen.

7.4.9 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

7.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

7.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

7.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Im-

missionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

7.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

7.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

7.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

7.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

7.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behör-

de, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

7.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglich-

keitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

7.6.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw. das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

7.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

7.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

7.7.2 Gemäß GewO ist „Stand der Technik“ *der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.*

7.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

7.7.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

7.7.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

7.7.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen

fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

7.8 Zur Standorteignung

7.8.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

7.8.2 Für den Anlagenstandort liegt die Flächenwidmung „Bauland- Industriegebiet“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

7.8.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung für das konkrete Vorhaben bescheinigt.

7.8.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

7.9 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen

7.9.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

7.9.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

7.9.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

7.9.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

7.9.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

7.9.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

7.9.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

7.9.8 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

7.10 Zu den Aufsichten

7.10.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

7.10.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

7.11 Zu den Auflagen

7.11.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

7.11.2 Da die gegenständliche Anlage materienrechtlich den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 sowie der Gewerbeordnung 1994 unterliegt, werden die

Auflagen betreffend den Arbeitnehmer/innen Schutz auch aufgrund des § 93 ASchG vorgeschrieben.

7.11.3 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

7.12 Zur Befristung

7.12.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

7.12.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

7.12.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materien Gesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materien Gesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

7.12.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

7.12.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetra-

gen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

7.12.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

8 Zusammenfassung

8.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

8.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

8.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 iVm § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

